



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

25. Juni 2004

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg 3. Änderungsverfahren für den Bereich „Niegripper See“* **1**
2. *Ergänzung zur Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr.28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ vom 5. Mai 2004* **2**

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg 3. Änderungsverfahren für den Bereich „Niegripper See“

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg 3. Änderungsverfahren für den Bereich „Niegripper See“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 18. September 2003 mit der Vorlage 2003/139 (1. Änderung) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Niegripper See“ in der Fassung vom 1. August 2003 beschlossen.

Für das von der Änderung betroffene Gebiet wird folgendes Planungsziel angestrebt:

Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche für Erholungszwecke gemäß §1 Abs.1 Nr.4 BauNVO

Konkretes Planungsziel ist die Anlage eines wassergebundenen Erholungsstandortes (Bootsanleger mit entsprechender Infrastruktur) sowie die Einordnung von Flächen für Ferienwohnungen für die Übernachtung der Anleger. Dadurch entfällt die bisher auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft im Änderungsbereich. Die Größe der neu dargestellten Sonderbaufläche beträgt 4,16 Hektar.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich „Niegripper See“ beantragt.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen, hat mit Schreiben vom 11. März 2004 die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Niegripper See“ mit einer Maßgabe erteilt. Die Maßgabe beinhaltet die Ergänzung der Planzeichnung um die Zweckbestimmung der dargestellten Sonderfläche und die Änderung der Rechtsgrundlage der inhaltlichen Darstellung. Der Maßgabe wurde mit dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates vom 3. Juni 2004 entsprochen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 1. August 2003 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich des Erläuterungsberichtes in der Stadtverwaltung Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweise:

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 3. Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II.

Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 23.06.2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

2. Ergänzung zur Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ vom 5. Mai 2004

Ergänzung zur Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ vom 5. Mai 2004

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/038 den Bebauungsplan Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter

Weg/Schulstraße/Deichstraße“ in der Fassung vom 3. Februar 2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detereshagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau ist der Bebauungsplan am 5. Mai 2004 in Kraft getreten.

Textliche Ergänzung:

Die vorgenannte Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 wird hiermit textlich ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich insgesamt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN 1 „Burg-Altstadt“. Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes gelten ausschließlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes SAN 1 „Burg-Altstadt“ treten damit für diesen Bereich außer Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Burg den, 23.06.2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Lageplan mit den Grenzen des Bebauungsplanes siehe Folgeseite:

